

## Hinweise zur Antragstellung

zum Antrag auf Gewährung von Billigkeitsleistung über Landesrichtlinie „Frosthilfe Gartenbau 2024“ sowie EU-Krisenhilfen

### 1. Allgemeine Grundsätze

Alle Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich bei der Bewilligungsbehörde, dem

Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)  
Referat F2, Bewilligung  
Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde

**bis zum 31. Oktober 2024** (Posteingang) einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die Datei „Anlage 1 und 2 zum Antrag Frosthilfe“ zusätzlich per E-Mail an [thekla.schwarz@lelf.brandenburg.de](mailto:thekla.schwarz@lelf.brandenburg.de) übersandt werden muss.

Die Bewilligungsbehörde prüft alle Anträge im Rahmen einer Verwaltungskontrolle. Mit dem Antrag auf Billigkeitsleistung nach der Frosthilfen-Richtlinie des Landes Brandenburg kann gleichzeitig ein Antrag auf EU-Krisenhilfen gestellt werden. Der Bund hat bei der EU-Kommission für Deutschland infolge der Frostschäden einen Antrag auf EU-Krisenhilfen aus der Agrarreserve gestellt. Diese Krisenhilfen müssen für alle betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland zugänglich sein (Gleichstellungsgrundsatz). Die Auszahlung wird über die jeweiligen Bundesländer vollzogen.

## Antrag

### Antrag 1.1

Unternehmen die keine BNR-ZD (Betriebsinhabernummer für die Zentrale Datenbank für den Bereich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems) müssen ihre Betriebsidentität durch einen Nachweis belegen (z. B. Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, bestätigte Steuer-ID).

### Antrag 1.5

Unternehmensgröße und Definition Verbundene Unternehmen<sup>1</sup>: Informationen dazu finden Sie im Merkblatt „Merkblatt KMU-Definition der Europäischen Union“ (Anlage 4).

### Antrag 1.7

Für jedes Unternehmen ist ein eigenes Blatt zur Bodenproduktion auszufüllen (Anlagen 1 und 2). Weil verbundene Unternehmen als Einheit zu veranlagern sind, benötigen Sie daher in dem Fall eine gesonderte Excel-Berechnungstabelle. Fordern Sie diese bitte an bei:

Dr. Manuela Haas, E-Mail: [frosthilfe@mluk.brandenburg.de](mailto:frosthilfe@mluk.brandenburg.de), Telefon: 0331 866-7689

### Antrag 2.2

Wenn Sie sonstige Einnahmen Dritter zum Schadensausgleich erhalten haben, füllen Sie Anlage 2b zur Berechnung des bereinigten Schadens aus.

Anmerkung: Eventuelle Zahlungen aus der EU-Agrarkrisenreserve gehören nicht zu Einnahmen Dritter.

---

<sup>1</sup> Maßgeblich für die Einstufung als Kleinunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003). Diese KMU-Definition ist auch in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 (ABl. der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014) und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 (ABl. der EU Nr. L 193/1 vom 01.07.2014) enthalten.

### Antrag 2.3 und 2.4

Die Billigkeitsleistung beträgt bis zu 80 Prozent der ausgleichsfähigen Einkommensverluste auf Basis der verfügbaren Finanzmittel (EU-Krisenhilfe, Landeshaushalt). Inklusive der EU-Krisenhilfe dürfen maximal 80 Prozent des bereinigten Schadens ausgeglichen werden.

Parallel zur Antragsprüfung erfolgt ebenfalls eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die EU-Krisenhilfe. Ein Anspruch auf EU-Krisenhilfe besteht, wenn der bereinigte Mindestschaden größer/gleich 10.000 Euro beträgt (siehe dazu Ergebnis in Anlage 2b zum Antrag). Von der Höhe des bereinigten Schadens ausgehend wird die Ausgleichzahlung ermittelt, die sich aus Landesmitteln und EU-Mitteln zusammensetzt.

Bereits die Möglichkeit EU-Krisenhilfen zu beantragen, reduziert anteilig die Höhe der Billigkeitsleistung, da die Landesmittel aus der Frosthilfe-Richtlinie 2024 nur nachrangig gewährt werden dürfen (vergleiche Ziffer 5.4.1 Richtlinie). Das bedeutet, wird die Antragstellung auf EU-Krisenhilfen unter 2.4 im Antragsformular verneint, obwohl ein Anspruch besteht, ist die Höhe der Billigkeitsleistung um den Prozentsatz der EU-Krisenhilfen zu reduzieren (dieser Prozentsatz ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt). Besteht hingegen kein Anspruch auf EU-Krisenhilfen, weil der Mindestschaden kleiner 10.000 Euro beträgt, dann greift der volle verfügbare Fördersatz von bis zu 80 Prozent aus den Landesmitteln für ihr Unternehmen.

## **Informationen zur EU-Krisenhilfe aus der Agrarreserve**

Die EU-Krisenhilfe ist eine Soforthilfemaßnahme der EU Kommission gemäß Artikel 221 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, um Schäden, die in Folge widrigen Witterungsverhältnissen (Frost) eingetreten sind, auszugleichen. Die Bundesregierung (BMEL) hat einen Antrag auf EU-Krisenhilfe bei der EU Kommission gestellt. Die Zustimmung der EU-Kommission zu der geplanten EU-Krisenhilfe liegt derzeit noch nicht vor, ist aber abzusehen. Ebenfalls sind neben dem Mindestschaden ggf. weitere Voraussetzungen sowie die Nachweispflichten noch nicht bekannt gegeben worden (Stand 25.09.2024). Im Rahmen der EU-Krisenhilfe werden gegebenenfalls weitere Unterlagen/Nachweise angefordert.

## **2. Hinweise zum Ausfüllen der Anlagen 1 und 2 zum Antrag (Excel-Datei)**

### Berechnung des Rückgangs der Naturalerträge und der Einkommensverluste

Bitte füllen Sie die Tabellenblätter Betriebsangaben, 1a bis 2b aus (Verbundene Unternehmen siehe oben unter 1.7). Eigene Berechnungsergebnisse sind ungültig. Nur gelbfarbige Felder/Zellen sind für Ihre Eintragungen freigegeben.

### Anlage 1a Bodenproduktion

Für die Ermittlung der durchschnittlichen Erzeugung sind **entweder** Werte für die vorangegangenen Jahre 2021, 2022, 2023 (Basis Dreijahreszeitraum) **oder** Werte für die Jahre 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 (Basis Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes) einzutragen. Eine Fehlermeldung erhalten Sie z.B., wenn für den Dreijahresdurchschnitt Werte in 2020, 2022 und 2023 eingetragen werden. Es müssen die Werte für die vorangegangenen und zusammenhängenden drei oder fünf Jahre eingetragen werden. **Alle Mengenangaben sind in dt (Dezitonnen)** anzugeben (Ausnahme Wein = in Hektoliter).

Erträge und Preise aus den Jahresangaben (2019, 2020, 2021, 2022, 2023) sind den Jahresabschlüssen oder gleichwertigen Unterlagen zu entnehmen.

Der Preis im Schadjahr wird automatisch auf Basis Ihrer Angaben im Basiszeitraum berechnet. Das Eingabefenster dafür ist deshalb grau hinterlegt.

Bei Fruchtartenangaben im Obstbau muss der **Pflücklohn je dt** angegeben werden, um die nicht entstandenen Erntekosten zu ermitteln.

Eine Plausibilisierung der Kosten erfolgt im LELF anhand der Richtwerte für Erntekosten (Anlage 5).

Hinweis zu Formel für "nicht entstandene Kosten":

Ertrag Basiszeitraum in dt/ha - Ertrag in dt/ha 2024 \* Pflücklohn/dt \* Anbaufläche in ha (Hektar) 2024